

Hinweise

zu Installation und Betrieb einer Brauchwasseranlage

Sie beabsichtigen eine Brauchwasseranlage zu installieren. Der Betrieb einer Brauchwasseranlage ist zulässig, nach § 14 der Satzung der Stadt Königswinter über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städt. Abwasseranlage - Entwässerungssatzung (EWS) in der derzeit gültigen Fassung jedoch zustimmungspflichtig.

Hinweis: Das Sammeln von Niederschlagswasser oder das Zutage fördern von Brunnenwasser (in den Grenzen des Grundwasserschutzes) für eine reine Gartenbewässerung ist zustimmungsfrei. Für den Bau eines Brunnens ist allerdings eine wasserrechtliche Erlaubnis des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Wasserbehörde erforderlich.

Sofern Sie sich für die Installation entscheiden, sind nachstehende Antragsunterlagen in jeweils **2-facher Ausfertigung** vorzulegen:

- beigefügter Antragsvordruck
- Lageplan mit Gebäudeeinzeichnung und Darstellung der Leitungsführung(en) außerhalb des Gebäudes
- Grundriss (Keller- oder Erdgeschoss) mit Kennzeichnung des Hauswasserwerkes

Für die entwässerungstechnische Zustimmung wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

Auskunft erteilt der Geschäftsbereich Tief- und Gartenbau, Obere Straße 8, Königswinter - Thomasberg.

Allgemeine Öffnungszeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

montags bis mittwochs 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Ihr Ansprechpartner:

Monika Böhmer

Zimmer 110

Telefon: 02244 - 889121

E-Mail:

monika.boehmer@koenigswinter.de

Hinweise zu Installation und Betrieb:

- Soweit in die Brauchwasseranlage Trinkwasser eingeleitet werden kann, sind bei der Ausführung die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), sowie die technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen (DIN 1988), in den derzeit gültigen Fassungen, zu beachten.
- Der ordnungsgemäße Einbau ist durch den Installateur mittels Fachunternehmererklärung zu bestätigen.
- Damit satzungsgemäß Abwassergebühren erhoben werden können, sind für die Brauchwasserversorgung separate, **geeichte** (§ 2 Eichgesetz) Wasserzähler einzubauen. Über den Einbau ist dem Abwasserwerk Mitteilung zu machen.
- Die Eichung der Zähler ist gemäß § 12 des Eichgesetzes alle 6 Jahre zu wiederholen oder die Zähler auszutauschen.
- Die Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Gesundheitsamt anzuzeigen und über das Installationsunternehmen bei dem Trinkwasserversorgungsunternehmen zu beantragen.
- Die gewonnene Wassermenge ist jährlich zum 31.12. zu ermitteln, dem Abwasserwerk bis zum 15. Januar mitzuteilen und auf Verlangen prüfbar nachzuweisen.

Beispiel zur Ermittlung der Abwassergebühr:

Für das Schmutzwasser wird die Gebühr nach dem Frischwasserverbrauch, sowie der erfassten Wassermenge aus der Brauchwasseranlage bemessen. Zur Berechnung der restlichen Niederschlagswassergebühr wird ein Faktor angesetzt, der aus den durchschnittlichen Niederschlagswassermengen ermittelt wurde. Demnach fällt auf eine Fläche von 1,25 m² im Jahr eine Niederschlagswassermenge von 1,0 m³. Aufgrund der angegebenen Flächen, sowie der gemeldeten Brauchwassermenge wird dann die Abwassergebühr Niederschlagswasser von Amts wegen reduziert.

Beispiel: befestigte Fläche = 150,0 m²;
erfasster Wasserverbrauch im Hauswasserwerk der Brauchwasseranlage = 30,0 m³

Berechnung: 30,0 m³ x 1,25 = 37,50 m² ⇔ 150,0 m² - 37,50 m² = 112,50 m²

Somit ergeben sich folgende Bemessungsdaten:

→ Abwassergebühren für Niederschlagswasser: **112,50 m²**

→ Abwassergebühren für Schmutzwasser: **30,00 m³ zzgl. zum Trinkwasserbezug**

Stand September 2020

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit zur Bezeichnung von Personen die maskuline Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige aller Geschlechter.

Antragssteller – Vor- und Zuname

PLZ. und Wohnort

Straße und Hausnummer

An das
Abwasserwerk
der Stadt Königswinter
53637 Königswinter

ANTRAG

auf Erteilung einer Zustimmung zu Installation und Betrieb einer Brauchwasseranlage

Grundstücksdaten:

Stadtteil:

Straße / Hs.Nr.:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück(e):

Eigentümer:

Angaben zur Brauchwassergewinnung:

Regenwasserzisterne für Toilettenspülung / Waschmaschine

Brunnenanlage für Toilettenspülung / Waschmaschine

Angaben zur Zisterne:

Inhalt: l / m^3

Angaben zum Notüberlauf der Zisterne:

Hinweis: Zisternen **müssen** einen Notüberlauf erhalten, damit bei Starkregen ein Rückstau vermieden wird.

Ableitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Abwasseranlage

Ableitung des Niederschlagswassers in:

(Hinweis: Für **jede** alternative Ableitung von Niederschlagswasser ist, gem. § 53 Landeswassergesetz (LWG NRW), in Verbindung mit § 9 der Satzung der Stadt Königswinter über die Entwässerung der Grundstücke - Entwässerungssatzung (EWS), mindestens eine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht **zwingend erforderlich**.)

Angaben zu den relevanten Flächen:

Hinweis: Es sind nur die Flächen anzugeben, die an die Zisterne angeschlossen werden.

Dachfläche Wohnhaus	komplett	Teilfläche(n) - Flächengröße ca.	m ²
Dachfläche(n) Nebengebäude	komplett	Teilfläche(n) - Flächengröße ca.	m ²
befestigte Flächen	komplett	Teilfläche(n) - Flächengröße ca.	m ²
		Flächengrößen gesamt ca.	<u> </u> m ²

Es wird versichert, dass vorstehende Angaben nach bestem Wissen gemacht wurden:

Ort / Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

Ort / Datum

.....
Unterschrift Planverfasser